

Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Reiterverein Reilingen e. V. zum _____

Name

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Beruf

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Festnetz/Mobifunknummer

- Als
- Aktives Mitglied **mit** Geländenutzung und eigenem Pferd
 - Aktives Mitglied **ohne** Geländenutzung und eigenem Pferd
 - Aktives Mitglied **mit** Geländenutzung und Pflege-/ Reitbeteiligung (Besitzer: _____)
 - Aktives Mitglied **ohne** Geländenutzung und Pflege-/ Reitbeteiligung (Besitzer: _____)
 - Aktiver Angehöriger (von: _____)
 - Passives Mitglied

Ort, Datum

Unterschrift(en) Mitglied ggf.
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Anlage: Satzung
 Datenschutzerklärung
 Adressen der Vorstandsmitglieder bzw. Kontaktpersonen
 Beitrags-, Gebühren- und Arbeitsstundenordnung
 Regel- und Verhaltenskatalog

Einzugsermächtigung

Zahlungsempfänger: Reiterverein Reilingen e. V.

Hiermit ermächtige ich/wir Sie widerruflich, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos durch Lastschrift einzuziehen.
Die jeweiligen Fälligkeiten sind der Beitrags- und Gebührenordnung (jährlicher MG-Beitrag und Aufnahmegebühr) zu entnehmen.

IBAN: _____ bei: _____

BIC: _____

Name, Vorname, genaue Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift/en Kontoinhaber/-in

Satzung

Reiterverein Reilingen e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Reiterverein Reilingen e.V. mit Sitz in Reilingen ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Mannheim eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. (Landessportverband) an.
3. Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord e.V. (Landesportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Badische Pfalz e.V. ist der Verein Mitglied im Pferdesportverband Nordbaden (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt auch für den vertretungsberechtigten Vorstand. Es kann jedoch durch die Vorstandsschaft im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschlossen werden.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).
9. Zur Erfüllung der Zwecke (vgl. § 3) und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Da-

ten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Vorstand erstellt hierzu eine Datenschutzrichtlinie.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen Person offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten – unter Beach-

tung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – elektronisch bearbeitet und gespeichert werden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft kann als aktives, passives oder als Ehrenmitglied bestehen.
 - a. Aktive Mitglieder sind Personen, welche den Reit- und/oder Fahrsport ausüben.
 - b. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrages und durch Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen.
 - c. Ehrenmitglieder werden von der Vorstandsschaft ernannt. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstände.
7. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht für die Dauer des Rückstandes.
9. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 5

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. WBO/LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 5 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins den Beschluss hierüber verlangen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Gelegenheit sich in der dem Ausschluss folgenden Vorstandssitzung persönlich vorzubringen. Über eine Anfechtung des Ausschlusses entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Sämtliche Beiträge/Gebühren, Arbeitsstunden und Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beitragsordnung ist durch den Vorstand zu erstellen. Die Mitgliederversammlung hat hierüber abzustimmen. Anpassungen von maximal zehn Prozentpunkten innerhalb von drei Jahren werden ausschließlich im Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen. Der Vorstand hat die Änderungen zu begründen.
4. Sämtliche Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Die Zahl der Arbeitsstunden wird bei unterjährigem Eintritt mit 1/12 pro Mitgliedsmonat berechnet. Der Eintrittsmonat gilt als voller Monat.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende (1. Vorstand),
 - der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorstand),
 - der Kassierer
 - der Kassierer / Mitgliederverwaltung
 - der Sportwart
 - der Schriftführer
 - der Wirtschaftswart
 - der Jugendbeauftragter
 - der Aktivenvertreter,
 - der Platz- und Anlagenwart
 - der stellvertretende Platz- und Anlagenwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Ab einer Summe von mehr als 1.000 Euro ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen
6. Der Vorstand entscheidet über:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - Platz- und Stallordnung,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Wahlen

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ein neuer Vorstand tritt grundsätzlich sein Amt erst nach der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung an.
2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt. Hier ist die Mehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Beim Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern ist binnen einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher Wahlen stattfinden.
4. Der amtierende Vorstand bestimmt einen Wahlleiter und schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten vor. Der Wahlleiter lässt zunächst darüber abstimmen, ob die Wahl des gesamten Vorstands als „Blockwahl“ in einem Wahlgang durchgeführt werden kann. Die Blockwahl dient lediglich der Verfahrensvereinfachung und kommt dann zur Anwendung, wenn er gesamte bisherige Vorstand zur Wiederwahl ansteht und sich keine weiteren Kandidaten für ein Vorstandsamt bewerben. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Wird eine Blockwahl abgelehnt, so muss über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Wahlleiter jeweils nach Gegenvorschlägen zu befragen, über die gleichberechtigt abgestimmt wird.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie genehmigt das Protokoll der vorjährigen Sitzung, entlastet die Vorstandschaft und beschließt über ihr Programm. Sie wählt den Vorstand.
2. Ferner entscheidet sie mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb des ersten Quartals eine Mitgliederversammlung ein. Diese finden statt:
 - a. als Jahreshauptversammlung
 - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands
 - c. als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder
4. Die Einberufung hat in allen Fällen durch den Vorstand schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung auf elektronischem Wege (insbesondere Email) entspricht der Schriftform. Sämtliche Veröffentlichungen und Ladungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Reilingen“. Auswärtige Vereinsmitglieder werden persönlich angeschrieben.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist mit der Einladung zu versenden.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Die Wahl des Vorstands
 - b. Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - c. Die Jahresabrechnung
 - d. Die Entlastung des Vorstandes
 - e. Die Beitragsordnung
 - f. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - g. über Anträge i.S. § 11 Nr. 6 dieser Satzung

§ 12

Benutzung der Vereinsanlagen

Die Benutzung der Plätze und der Hallen wird durch die Platzordnung geregelt.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Reilingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.



Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten (im Internet, in der Zeitung und in den Sozialen Medien)

Der Vereinsvorstand weißt hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher stimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.
- Die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet, in den sozialen Medien bzw. in der Zeitung / im Mitteilungsblatt etc. freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Schriftführer des Vereins jederzeit widerrufen.

Erklärung

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Reiterverein Reilingen e.V. folgende Daten zu meiner Person:

- Vor- und Zuname
- Fotografien und/oder Videos
- Sonstige Daten (z.B. Leistungsergebnisse)

Wie angegeben auf der Internetseite des Vereins (<https://www.rv-reilingen.de/>) auf dessen Facebookseite, auf dessen Instagram-Account, dessen Twitter-Account sowie in der Zeitung/ im Mitteilungsblatt etc. veröffentlichen darf.“

Ort, Datum

Unterschrift (Mitglied oder Erziehungsberechtigte/r)



Sollten Sie Anregungen, Fragen oder Probleme haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an ein Mitglied der Vorstandschaft

1. Vorsitzende	Andrea Freier	0173 3008040 diefreiers@gmx.de
2. Vorsitzender	Ralf Müller	0171 4545527 info@mueller-immob.de
1. Kassiererin	Petra Seitz	0174 9812485 petraseitz@gmx.net
2. Kassierer	Alexander Stegmüller	0172 6782130 info@alexander-stegmueller.de
Schriftführerin	Marie-Sophie Kröncke	0157 87641499 mskroencke@outlook.de
Wirtschaftswart	Frank Beichel	0177 2947922 frank.beichel@t-online.de
Jugendbeauftragte	Franziska Dörfer	0157 80845129 dorferfranziska@gmail.com
Sportwart	Lara Triebskorn	0176 27379070 lara_triebskorn@web.de
Aktivenvertreter	Sebastian Klein	0151 12117011 s.klein0903@web.de
Platzwart	Willy Häty	0179 9318721 haetty1@gmx.de
Stellvertr. Platzwart	Marvin Berlinghof	0172 6428742 Berlinghof.marvin@web.de

Stand: Januar 2025

Reiterverein Reilingen e.V.

Beitrags-, Gebühren-, und Arbeitsstundenordnung
(Stand 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Beiträge für Mitglieder	3
2. Arbeitsstunden pro Jahr	3
3. Aufnahmegebühren	4
4. Langzeit-Gastreiter / Fahrer.....	5
5. Geländenutzung	5
5.1 Externe Reitlehrer / Bereiter	5
5.2 Interne Reitlehrer	6
5.3 Kinder unter 14 Jahren	6
6. Gastreiter / Gastfahrer.....	6
7. Geländenutzung für Fahrer (aktive Mitglieder und Gastfahrer):	6

1. Beiträge für Mitglieder

Aktive Mitgliedschaft (ab 18 Jahren) pro Jahr:	150,00 €
Aktive Mitgliedschaft Kinder & Jugendliche (bis 18 Jahre) pro Jahr:	75,00 €
Aktive Angehörige (<i>Bodenarbeit, Longieren, Führen, kein Reiten</i>) pro Jahr:	150,00 €
Passive Mitgliedschaft pro Jahr	20,00 €
Schlüsselpfand	30,00 €

Wichtig:

Der Wechsel des Mitgliederstatus von aktiv zu passiv oder passiv zu aktiv ist nur zum Jahreswechsel möglich.

Der Besitzer eines Pferdes, dessen Reitbeteiligung aktives Mitglied im Verein ist und mit dem Pferd das Vereinsgelände nutzen möchte, muss ebenfalls mindestens ein passives Mitglied sein.

2. Arbeitsstunden pro Jahr

Wir schätzen die tatkräftige Unterstützung unserer aktiven Mitglieder sehr! Damit wir als Verein reibungslos funktionieren, bitten wir um die Erbringung folgender Arbeitsstunden:

Aktives Mitglied mit Geländennutzung (ab 18 Jahren)	40 Std.
Aktives Mitglied ohne Geländennutzung (ab 18 Jahren)	15 Std.
Kinder & Jugendliche mit Geländennutzung (bis 18 Jahren)	25 Std.
Kinder & Jugendliche ohne Geländennutzung (bis 18 Jahren)	10 Std.
Aktive Angehörige	40 Std.
Nicht geleistete Arbeitsstunden	25,00 €

In die Erbringung der Arbeitsstunden dürfen Familienmitglieder und Freunde eingebunden werden.

Wichtig:

25 Stunden müssen (anteilmäßig angepasst an die jeweilige Mitgliedschaft) bei Turnieren oder Veranstaltungen geleistet werden (inklusive Auf- und Abbau).

Mitglieder müssen bei Pflichtarbeitsdiensten anwesend sein. Abwesenheit ist nur durch Abmeldung bei den 1. Und 2. Vorsitzenden sowie dem Platzwart möglich. Die Pflichtarbeitsdienste werden bis zum 15 Januar des jeweiligen Jahres von der Vorstandschaft an die Mitglieder kommuniziert.

Passive Mitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten.

3. Aufnahmegebühren

Für neue Mitglieder fallen folgende Aufnahmegebühren an:

Aktive Mitglieder mit Pferd (ab 18 Jahren)	350,00 €
Aktive Mitglieder mit Pferd (bis 18 Jahren)	150,00 €
Aktive Mitglieder ohne Pferd	150,00 €
Reitbeteiligungen	150,00 €
Aktive Angehörige	Keine Gebühr
Passive Mitglieder	keine Gebühr

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein ebenfalls einmalig per SEPA-Lastschrift eingezogen. Sollte es einmal zu Rücklastschriften kommen (z.B. bei einer geänderten Kontonummer oder unzureichender Deckung), sind die Mitglieder angehalten, die entstandenen Kosten zu übernehmen.

Unsere Bankverbindungen:

Sparkasse Heidelberg: IBAN: DE45 6725 0020 0006 3008 04

Volksbank Kur- und Rheinpfalz: IBAN: DE48 5479 0000 0008 0349 07

4. Langzeit-Gastreiter / Fahrer

Folgende Beiträge gelten für Langzeit-Gastreiter:

Passive Mitgliedschaft	20,00 €
Monatsbeitrag	50,00 €
Hallenschlüssel/WC-Pfand	100,00 €
Arbeitsdienst pro Monat	5 Std.
Nicht geleistete Stunden	25,00 €/Std.

Wichtig:

Der Gesamtbetrag muss inklusive Pfand im Voraus entrichtet werden.

Die Mitgliedschaft ist auf maximal 4 Monate begrenzt und nur einmalig möglich.

5. Geländenutzung

Bereiter und Reitlehrer/innen dürfen das Gelände zu Trainingszwecken nutzen. Hierfür muss zu Anfang des jeweiligen Jahres folgende Meldung an die Vorstandschaft durch das Mitglied geleistet werden:

- Angaben: Name des Reitlehrers/in, Name des Reitschülers/in.**
- Bei Beritt Pferden: Name des Bereiters/in, Name des Eigentümers/in.**

5.1 Externe Reitlehrer / Bereiter

Jedes Mitglied, welches vor hat, zu irgendeinem Zeitpunkt im Kalenderjahr, mindestens einen externen (nicht vereinsinternen) Reitlehrer/Bereiter zu Trainingszwecken zu beschäftigen hat dies dem Verein mitzuteilen.

Hierfür fällt eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,00 € an, die vom Verein per Lastschrift eingezogen wird. Die 50,00€ gelten unabhängig davon, wie oft der Reitlehrer/Bereiter auf der Anlage ist. Eine Sperrung der Reithalle erfolgt für die Reitstunden nicht. Als Reitlehrer gelten alle Übungsleiter, die entgeltlich bezahlt werden. Werden Reitstunden durch aktive Mitglieder gegeben fällt dies nicht unter die Verordnung. Digitale Reitstunden gelten als Reitstunden.

5.2 Interne Reitlehrer

Samira Freier und Franziska Dörfer sind als vereinsinterne Reitlehrerinnen entgeltlich tätig. Es gibt ein Abo-Vertrags-Programm, das mit jedem Reitschüler für den Zeitraum von 3 Monaten vereinbart wird.

Die vereinbarten Reitstunden sind auch bei Nichtinanspruchnahme der Reitstunde zu bezahlen. Die Gebühr pro Reitstunde kostet 35,00€/Std., welche direkt vom Reitverein per Lastschrift eingezogen werden.

Die beiden Reitlehrerinnen haben das Recht, die Reithalle für ihre Reitstunden zu sperren. Die Tage und Uhrzeiten des Reitunterrichts wird vorab bekannt gegeben.

5.3 Kinder unter 14 Jahren

Für Kinder unter 14 Jahren ist die Nutzung des Geländes (inklusive Reithalle) nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet, außer während des Reitunterrichts.

6. Gastreiter / Gastfahrer

Gastreiter und -fahrer dürfen das Vereinsgelände bis zu 3-mal pro Jahr zu nutzen:

- Gebühr (pro Tag pro Pferd/Kutsche): 15 €**
- Externe Lehrgangsteilnehmer (pro Tag pro Pferd/Kutsche): 10 €**

Die Nutzungsgebühr wird am Tag der Nutzung mittels eines Couverts in bar in den Briefkasten des Reitervereins eingeworfen, zusammen Namen des Anlagennutzers und Datum.

Die Nutzung des Vereinsgeländes ist im Vorhinein bei der Sportwartin/ beim Sportwart anzufragen.

7. Geländenuutzung für Fahrer (aktive Mitglieder und Gastfahrer):

Das Außengelände kann jederzeit von Vereinsfahrern genutzt werden.

Die Nutzung des Innenbereichs muss mindestens 8 Tage im Voraus beim Sportwart angemeldet werden, damit alle aktiven Reiter/innen über die WhatsApp-Gruppe informiert werden und sich entsprechend darauf einstellen können.

Das Befahren des großen Springplatzes ist nicht gestattet.

Verhaltens- und Regelkatalog



**REITERVEREIN
REILINGEN** e. V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Longierhalle	4
Reithalle	5
Außengelände	7
Hallendienst	8
Sonstiges	9
Anhang	10

Vorwort

Liebe Vereinsmitglieder,

dieser Verhaltens- und Regelkatalog wurde erstellt, da es in letzter Zeit vermehrt Vorfälle gab, die eigentlich im Alltag auf unserer Vereinsanlage als selbstverständlich angesehen sein sollten.

Daher soll dieses Dokument ab sofort jedem Mitglied zum einen eine Gedankenstütze und zum anderen bei Unsicherheiten ein Nachschlagewerk sein.

Dieser Katalog ist somit ein Grundbaustein für ein harmonisches Vereinsleben und hilf uns ebenfalls dabei, dass sich unsere Anlage trotz täglicher Nutzung dauerhaft in einem ordentlichen Nutzungszustand befindet, die Reitböden über mehrere Jahre genutzt werden können. Wir verfolgen das Ziel, dass jedes Mitglied die Anlage optimal für sein Hobby nutzen kann.

Jedes neue Mitglied wird ebenfalls bei Eintritt in den Verein diesen Verhaltens- und Regelkatalog erhalten.

Wir bitten euch hiermit, euch ebenfalls im Falle eines Falles gegenseitig an die Einhaltung der hier festgelegten Regeln zu erinnern.

Bei Fragen und Anmerkungen haben wir jederzeit ein offenes Ohr für euch.

Die Vorstandschaft

Longierhalle

- **Bitte** auf die maximale Nutzungszeit von 20 Minuten achten, wenn noch jemand sein Pferd in der Longierhalle bewegen möchte.
- Das Freilaufen lassen der Pferde ist gestattet.
- Vor dem Verlassen der Longierhalle **bitte** mit einem Rechen tiefe Löcher im Hallenboden schließen.
- Wenn sich das Pferd gewelzt hat **bitte** die Liegefläche mit einem Rechen wieder auflockern und ebnen.
- Vor dem Verlassen der Halle Hufe auskratzen und den Hufauskratzer an seinen Platz zurückhängen.
- Vor dem Verlassen nicht vergessen, Pferdeäppel aus der Halle entsorgen.
- Wenn beim Verlassen der Halle Sand mit rausgenommen wird, **bitte** mit einem Besen wieder zurück in die Longierhalle kehren.
- Wenn der Schubkarren vor der Longierhalle so voll ist, dass nichts mehr drauf passt und der Hallendienst erst in ein paar Tagen ist, **bitte** die Schubkarre auf dem Mistanhänger ausleeren, damit keine Äppel neben der Schubkarre landen.
- Wenn irgendwelches Trainingsequipment, z.B. Longierpeitsche, Longe, Stange, bei der Verwendung kaputtgegangen ist, **bitte** der Vorstandschaft Bescheid geben, damit es entweder repariert oder ersetzt werden kann.

Reithalle

- Vor dem Betreten und Verlassen der Reitbahn laut „Tür frei“ rufen und auf die Bestätigung „ist frei“ warten.
- Innerhalb der Reitbahn gelten die 10 goldenen Bahnregeln [siehe Anhang].
- Bitte während und/oder nach dem Reiten (so lange es keinen Mitreiter stört), beziehungsweise vor dem Verlassen der Reitbahn, alle Pferdeäpfel vom Reitboden entfernen.
- Longieren in der Reithalle ist untersagt, nur das Anführen/ Anlongieren junger Pferde unter dem Reiter ist gestattet.
- Freilaufen lassen von Pferden ist in der Reithalle untersagt.
- Wenn die Schubkarren für die Pferdeäpfel so voll sind, dass nichts mehr drauf passt und der Hallendienst erst in ein paar Tagen gemacht wird, **bitte** die Schubkarre/n auf dem Mistanhänger leeren, bevor Pferdeäpfel daneben auf dem Boden liegen
- Wer sich Stangen oder Sprünge aufbauen möchte, sollte zuerst seine Mitreiter fragen, ob dies Okay ist bzw. ob es stört, wenn man sich etwas aufbaut.
Hier gilt trotzdem: Unter der Woche dürfen auch mit Absprache der Mitreiter nicht mehr als 2 Sprünge in der Halle aufgebaut werden. Ein ganzer Parcours darf nur aufgebaut werden, wenn es mindestens 2 Tage vorher in der WhatsApp Gruppe „Aktivengruppe des RV Reilingen“ angekündigt wurde.
- Stangen und Sprünge **bitte** vor Verlassen der Reithalle (bzw. nach Benutzung) abbauen und aufräumen.
- Nach dem Verlassen der Reitbahn **bitte** Hufe auskratzen und den Sand zurück in die Reitbahn kehren, sowie den Hufauskratzer zurück an seinen Haken hängen.
- Bei Verlassen der Reithalle abends das Licht im Vorraum ausschalten und die Hallentür mit dem Hallenschlüssel abschließen, solange niemand anderes mehr in der Halle ist.
- Für die alltägliche Kommunikation gibt es die WhatsApp - Gruppe „Aktivengruppe des RV Reilingen“. Hier kann jeder durch den QR Code der Gruppe beitreten. Die Gruppe dient zur Kommunikation kurzfristiger oder dringender Ankündigungen/Infos aus der Vorstandschaft an die aktiven Mitglieder sowie der Kommunikation der Reitstunden oder der Vorankündigung einer Springeinheit mit Parcours unter den aktiven

Mitgliedern mit dem Ziel, dass gegenseitig aufeinander Rücksicht genommen werden kann [QR-Code siehe Anhang].

Außengelände

- Auf den Außenplätzen (Dressurviereck, Springplatz, Springabreiteplatz, Fahrviereck/ Abreiteplatz Dressur, Abfahrplatz und Geländehindernisse) ist nach der Benutzung abzuäppeln.
- Auf allen Flächen und Wegen (auf der gesamten Anlage) zwischen den Außenplätzen, der Longierhalle, der Reithalle, den Geländehindernissen, auf dem gepflasterten Hallenvorplatz und der Grasfläche gegenüber der Straße gilt es abzuäppeln.
- Nach dem Springen auf den Außenplätzen **bitte** wieder alle Stangen zurück in die Sprungauflagen der Sprungständer legen, damit die Stangen keine Feuchtigkeit ziehen und uns noch lange erhalten bleiben.
- Auf den Außenplätzen ist das Longieren untersagt, lediglich das Anführen/ Anlongieren von jungen Pferden unter dem Reiter ist gestattet.
- Wer mit dem Pferdeanhänger zum Vereinsgelände gefahren kommt, **bitte** alle Pferdeäppl und den Dreck vom Ein- und Ausladen des Pferdes mit einem Mist-/Appleboy und einem Besen ordentlich beseitigen.

Hallendienst

- Ist immer **Samstags von 15 -16 Uhr** zu erledigen.
- Falls man am eingeteilten Samstag den Hallendienst **NICHT** erledigen kann, gilt es eigenständig jemanden zu suchen, der mit einem tauscht.
- In der Zeit des Hallendienstes sind beide Hallen und Außenplätze gesperrt, damit die Reitböden durch das Abfahren regelmäßig gepflegt werden können.
- Der Vorplatz vor der Reithalle soll gekehrt werden.
- Alle Schubkarren, auch die der Außenplätze, werden auf dem Mistanhänger ausgeleert.
- Der gepflasterte Weg zwischen Reithalle und Longierhalle soll gekehrt werden.
- Den Vorraum der Halle gilt es zu kehren.
- In Longier- und Reithalle gilt es den Hufschlag reinzurechen.
- Die Reinigung der Regenwasserrinnen am Eingang zur Reithalle und vor der Longierhalle ist ebenfalls Aufgabe des Hallendienstes.
- Wenn während des Hallendienstes z.B. ein Besen oder ein Rechen kaputt geht, **bitte** der Vorstandschaft Bescheid geben, damit für Ersatz gesorgt werden kann.
- Bei NICHT erledigtem Hallendienst fällt eine Strafgebühr von **50,00 €** an.

Sonstiges

- Mitglieder, die zum Vereinsgelände mit ihren Pferden geritten, gefahren oder gelaufen kommen, **bitte** daran denken, im Ort und auf allen befestigten Feldwegen, die zum Vereinsgelände führen, die Pferdeäpfel zu beseitigen.
- Die Vereinstoiletten sind nach der Benutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Falls es hier an Klopapier oder Papierhandtüchern fehlen sollte, **bitte** Bescheid geben, damit entsprechend aufgefüllt werden kann.

Anhang



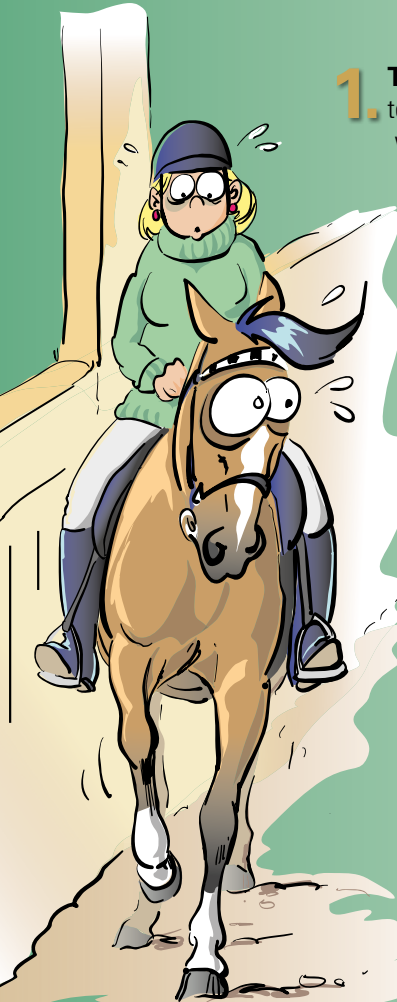
Aktivengruppe des RV Reilingen 🐎🐎

WhatsApp-Gruppe



Zehn goldene Bahnregeln*

für Reitplätze/-hallen, auf/in denen man nicht alleine ist



1. Tür frei, bitte! Dieser (nicht geflüsterte oder zart gepiepste) Ruf erschallt, wenn jemand die Reitbahn betreten/ verlassen möchte. Das O.K. gibt's mit dem „Tür ist frei!“. So verhindert man Zusammenstöße und ähnlich böse Überraschungen.

2. Auf- und abgesehen sowie nachgurgelt wird am besten in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie. Aber bitte zügig, andere möchten vielleicht das Einreiten oder Ähnliches üben – und zwar heute noch.

3. Ein Pläuschchen in Ehren – aber plaudernd zu zweit oder gar zu dritt **nebeneinander** geht gar nicht! Mitreiter wollen trainieren oder einfach nur entspannt reiten, statt sich durch den Pulk zu fädeln. Übrigens: Rauchen im Sattel ist ebenfalls ein No Go!

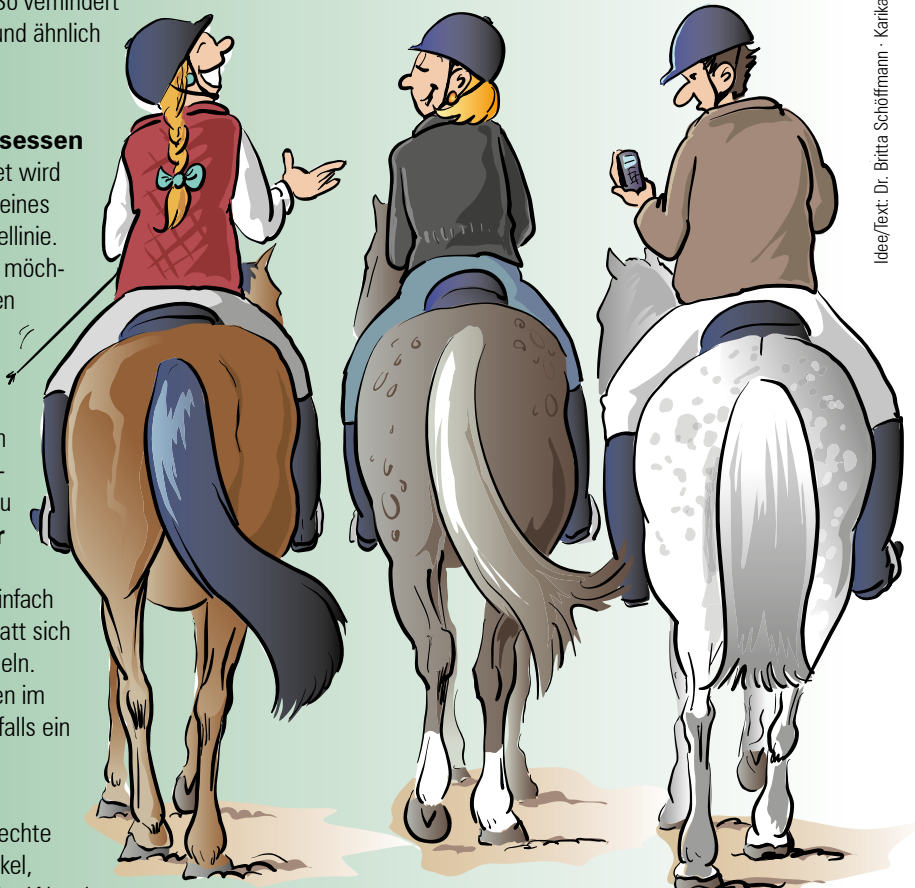
4. Achtung Vorfahrt: Linke Hand hat Vorfahrt, rechte Hand weicht aus, ganze Bahn vor Wendungen (Zirkel, Volten, Schlangenlinien), Trab und Galopp vor Schritt. Wenn's dann doch mal nicht klappt mit dem Ausweichen: Es dürfen auch beide Reiter durchparieren und sich gegenseitig höflich die Vorfahrt anbieten. Verhindert Stress, spart Nerven – und fördert wie jeder Übergang die Durchlässigkeit des Vierbeiners...

5. Schrittreiten und Durchparieren zum Schritt oder **Halten** geschieht im sicheren Abstand zu anderen Pferden auf dem zweiten oder dritten Hufschlag, möglichst mit offenen Augen und Ohren! So reitet man den anderen nicht ungeschickt in den Weg.

6. Telefonieren und **Simsen** im Sattel macht sicher Spaß – jedoch bitte nicht auf Kosten der anderen Reiter. Sonst gibt's wohlmöglich künftig noch eine Reitsünderkartei in Flensburg...

7. Longieren in der Reitbahn geht nur, wenn alle anwesenden Reiter einverstanden sind. Und selbst dann bitte nicht, wenn reger Betrieb herrscht. Erstens stört's, zweitens ist das Risiko zu hoch.

8. Abäppeln pflegt (im Sinne aller) den Reitboden – und darf getrost auch von gerade nichtreitenden Zuschauern (Stallkollegen, Angehörige etc.) übernommen werden. Merke: Jeder Gang macht schlank!



9. Höflichkeit kostet nichts. Bitte Anderen nicht mitten in eine Lektion hineinreiten, bloß weil man selbst vielleicht Vorfahrt hat. Und wer mal den Hufschlag benötigt („Hufschlag frei bitte“) oder eine Aufgabe üben möchte, fragt die anderen freundlich – und erntet (hoffentlich) faire Rücksichtnahme.

10. Stallspezifische Regelungen (Hindernisse/Cavalettis in der Bahn, Handarbeit, Bodenarbeit etc.):
